

Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Pharmazie

Rechtsbewusstes Handeln

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 3	Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 4	Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 5	Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts	40
§ 4 Absatz 2 Nr. 6	Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes	40
		100

Betriebswirtschaftliches Handeln

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 2	Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 3	Anwenden von Methoden der Organisationsentwicklung	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 4	Berücksichtigen von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung	30
§ 4 Absatz 3 Nr. 5	Unterscheiden von Kostenarten-, Kostenstellen und Kostenträgerrechnung sowie Durchführen von Kalkulationsverfahren	30
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Pharmazie

Seite 2/4

Methoden der Kommunikation, Information und Planung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1	Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten	
§ 4 Absatz 4 Nr. 4	Lesen von technischen Unterlagen und Erstellen von Statistiken, Tabellen und Diagrammen	40
§ 4 Absatz 4 Nr. 2	Unterscheiden von Planungstechniken	
§ 4 Absatz 4 Nr. 5	Kennen von Projektmanagementmethoden	30
§ 4 Absatz 4 Nr. 3	Anwenden von Präsentationstechniken	
§ 4 Absatz 4 Nr. 6	Einsetzen von Informations- und Kommunikationsformen	30
		100

Zusammenarbeit im Betrieb

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 5 Nr. 1	Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen	
§ 4 Absatz 5 Nr. 2	Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und des Arbeitsplatzes auf das Sozialverhalten	40
§ 4 Absatz 5 Nr. 3	Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten	
§ 4 Absatz 5 Nr. 4	Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten	
§ 4 Absatz 5 Nr. 5	Anwenden von Führungsmethoden und -techniken	60
§ 4 Absatz 5 Nr. 6	Fördern der Kommunikation und Kooperation	
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Pharmazie

Pharmazeutische Fertigung und Verpackung

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 7	Organisation, Führung und Kommunikation	30
§ 5 Absatz 6 Nr. 1	Pharmazeutische Technologie	30
§ 5 Absatz 6 Nr. 2	Entwickeln und Herstellen von Darreichungsformen	20
§ 5 Absatz 6 Nr. 3	Pharmazeutische Qualitätssicherung	20
		100

Organisation, Kommunikation und Führung

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 6	Pharmazeutische Fertigung und Verpackung	30
§ 5 Absatz 7 Nr. 1	Personalführung und -entwicklung	30
§ 5 Absatz 7 Nr. 2	Betriebliches Kostenwesen	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 3	Verantwortliches Handeln im Betrieb	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 4	Qualitätsmanagement	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 5	Information und Kommunikation	10
		100

Automatisierungs- und Prozessleittechnik

Verordnung	Schwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 1.a)	Mitwirken an der Auswahl von Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleitsystemen	20
§ 5 Absatz 8 Nr. 1.b)	Sicherstellen der Kommunikation an der Schnittstelle zwischen Verfahrenstechnik und Prozessleittechnik unter Beachtung der Hierarchieebenen des Systems	
§ 5 Absatz 8 Nr. 1.c)	Optimieren von Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleitsystemen	80
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Geprüfte Industriemeister

Fachrichtung Pharmazie

Seite 4/4

Biotechnologie

Verordnung	Schwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 2.a)	Optimierung von Produktionsverfahren und Prozessabläufen	50
§ 5 Absatz 8 Nr. 2.b)	Mitwirken bei der Auswahl von Produktionsanlagen	40
§ 5 Absatz 8 Nr. 2.c)	Sicherstellen der Produktion	10
		100

Betriebscontrolling

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 3.a)	Darstellen betriebswirtschaftlicher Abläufe anhand von Geschäftsprozessen und Wertschöpfungsketten	60
§ 5 Absatz 8 Nr. 3.b)	Nutzen betriebswirtschaftlicher Kennzahlen als Informations- und Steuerungsinstrument	30
§ 5 Absatz 8 Nr. 3.c)	Ergreifen von Maßnahmen zur Kosten- und Leistungsbeeinflussung	10
		100

Qualitätsmanagement im regulierten Umfeld

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.a)	Umsetzen von Anforderungen des betrieblichen Qualitätssicherungssystems	15
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.b)	Entwickeln von Standardarbeitsanweisungen	30
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.c)	Entwickeln von Anweisungen und Plänen zur Personal- und Betriebshygiene	20
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.d)	Mitwirken beim Planen, Entwickeln und Organisieren von Kalibrierungen, Qualifizierungen und Validierungen	15
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.e)	Vorbereiten von internen und externen Inspektionen	20
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.f)	Durchführen von Selbstinspektionen, Bewerten der Ergebnisse, Einleiten von Maßnahmen und deren Umsetzung sicherstellen	10
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.g)	Mitwirken bei der Bearbeitung von internen und externen Reklamationen	20
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.